HausnummernS Seite 29 - 1

Hausnummernsatzung

Satzung zur Hausnumerierung

Vom 19. Juli 1977

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) und des § 126 Bundesbaugesetz * in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Stadtrat von Bexbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Alle bebauten Grundstücke im Bereich der Stadt Bexbach sind mit einer deutlichen, gut lesbaren Hausnummer aus dauerhaftem Stoff zu versehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft zunächst den Hauseigentümer, erst danach denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Hausgrundstück ausübt.

§ 2

- (1) Die Hausnumerierung erfolgt straßenweise. Die Bestimmung, welche Hausnummer ein Gebäude erhält, trifft die Stadtverwaltung.
- (2) Bei künftigen Neubauten muß die zugeteilte Hausnummer spätestens am Tage der Ingebrauchnahme des Gebäudes angebracht sein.

Stand: August 2002 BSOR

HausnummernS Seite 29 - 2

§ 3

- (1) Zur Erreichung einer Einheitlichkeit wird insbesondere angeordnet, daß die Hausnummernschilder an der Straßenfront auf der Hauswand oder Vorgartenmauer angebracht werden. Sie müssen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.
- (2) Die Schilder sind im Regelfalle:
 - a) Bei Häusern, deren Eingang in der Straßenfront liegt, etwa 0,50 m rechts oder links von der Innenkante der Türöffnung und 1,80 m hoch über der Türschwelle anzubringen;
 - b) Bei Häusern, deren Eingang nicht an der Straßenfront liegt, 0,50 m von der der Tür nächstliegenden Hauskante entfernt und 2 m über Geländehöhe gegen die Straßenseite hin zu befestigen;
 - c) Bei zurückliegenden Gebäuden an der Eingangstür der Grundstückseinfriedigung oder in deren unmittelbaren Nähe zu befestigen, wenn auf diese Weise eine bessere Sicht- und Lesbarkeit von der Straße her erreicht wird.
- (3) Das Hausnummernschild hat sich in seiner Farbe und Gestaltung vom Untergrund gut lesbar abzuheben.

§ 4

Die nach den vorgenannten Bestimmungen angebrachten Hausnummern sind von den Pflichtigen in Ordnung zu halten und soweit erforderlich zu erneuern.

§ 5

Das Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - SVwVG - vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) findet Anwendung.

§ 6

- (1) Die Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der dem Tage der Veröffentlichung folgt ** .
- (2) Gleichzeitig treten bisher bestehende Satzungen der früheren Gemeinden über die Hausnumerierung außer Kraft.

jetzt: § 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Inkrafttreten: 1. Januar 1978

Stand: August 2002 BSOR